

Antrag

des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ausgleich bei durch Tiefen-Geothermie verursachten Schäden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kenntnisse sie im Detail über die durch den Aufbau der Tiefen-Geothermieanlage im französischen Vendenheim bedingten Erdstöße hat;
2. welche Kenntnisse sie im Detail über die Schäden hat, die im deutschen Grenzgebiet durch die Erdstöße aufgrund des Aufbaus der Tiefen-Geothermieanlage im französischen Vendenheim entstanden sind (bitte unter konkreter Darstellung der dadurch ihr bekannten Kosten, der Anzahl und Art der Geschädigten sowie der einzelnen Schäden);
3. gegen welche Auflage beim Aufbau der Tiefen-Geothermieanlage im französischen Vendenheim von wem verstoßen wurde;
4. seit wann sie erste Kenntnisse darüber hatte, dass beim Aufbau der Tiefen-Geothermieanlage im französischen Vendenheim gegen Auflagen verstoßen wurde;
5. wie aus ihrer Sicht der Ablauf der Kommunikation vonseiten der Verwaltungen zu den Bürgerinnen und Bürgern auf Ebene der Kommunen, der Landkreise, des Regierungspräsidiums und des Landes zu berücksichtigen ist, insbesondere in Hinblick auf die Meldung und Aufnahme von Schäden;
6. welche Hilfen die Geschädigten in den betroffenen deutschen Gemeinden bisher erhalten haben und inwiefern sich das Land daran beteiligt bzw. warum es sich nicht beteiligt;
7. wie sie die aktuell geltenden Regelungen zum Schadensersatz für Schäden, die durch Tiefen-Geothermie entstehen sowie die Vorgaben für die Risikominimierung bewertet;

Eingegangen: 1.12.2022 / Ausgegeben: 20.1.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. inwiefern sie diesbezüglich eigenmächtig regulatorisch aktiv werden kann, ohne in Konflikt mit dem Bundesgesetz (insbesondere Bundesberggesetz – BundesBergG) zu geraten;
9. inwiefern sie die Höhe und Ausschlussklauseln der Versicherungspolizen, die laut Drucksache 17/3117 aktuell je Versicherungsfall 20 Millionen Euro abdecken, als ausreichend bewertet;
10. wie sie die Möglichkeit bewertet, für Unternehmen rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Versicherungssumme etc. zu machen, insbesondere mit Blick auf mögliche landesrechtliche Regelungen;
11. inwiefern es bei Tiefen-Geothermievorhaben in Baden-Württemberg zu derartigen Schäden wie beim Tiefen-Geothermievorhaben im französischen Vendenheim kommen kann;
12. zu welchen Ergebnissen die Gespräche, die sie laut Drucksache 17/3117 mit der Tiefen-Geothermiebranche zur Verbesserung der Absicherung im Schadensfall führt, bisher gekommen sind;
13. aus welchen Gründen sie, wie in Drucksache 17/3117 dargestellt, keine Landesbürgschaften vorsieht;
14. welche Möglichkeiten der Absicherung für Tiefen-Geothermievorhaben sie in Baden-Württemberg sieht;
15. welche Möglichkeiten einer schnellen und unbürokratischen Entschädigung sie für Betroffene von Tiefen-Geothermieschäden sieht.

1.12.2022

Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Goll, Dr. Timm Kern,
Weinmann, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger,
Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Die tiefe Geothermie nimmt bislang in Baden-Württemberg eine geringe Rolle zur Wärme und Strombereitstellung ein. Die Wärmebereitstellung lag in den Jahren 2016 bis 2019 bei 105 Gigawattstunden (GWh) und stieg 2020 auf 107 GWh. Die Strombereitstellung lag unter einer GWh jährlich.

Auch wenn die Geothermie in Deutschland noch keinen größeren Unfall oder ein Ereignis mit Toten verursacht hat, weder Wasser noch Luft verschmutzt, noch CO₂ emittiert, gibt es um die Geothermie eine Akzeptanzdiskussion. In der Tiefen-Geothermie werden beispielsweise immer wieder Erdbeben angeführt.

2016 begann das französische Unternehmen Geoven im französischen Vendenheim mit dem Aufbau einer Tiefen-Geothermie-Anlage. Geoven bohrte über 5 000 Meter tief, die Anlage wurde bis zum Testbetrieb realisiert. Dabei kam es wiederholt zu Erdstößen. Nach einem Beben im November 2019 wurden die Aktivitäten schließlich vorerst gestoppt. Experten bestätigten Ende 2020, dass die Geothermie-Aktivitäten Ursache der Beben sind. Sie berichteten von Verstößen gegen Auflagen. Im Dezember 2020 wurde das Projekt endgültig gestoppt. Durch die durch das Geothermieprojekt induzierten Erdbeben kam es im Elsass sowie in der Ortenau zu zahlreichen Gebäudeschäden. Betroffen sind unter anderem Orte im Bereich von Kehl, Rheinau, Willstätt bis ins Renchtal, Achertal und Offenburg. In den betroffenen Orten kämpfen seitdem hunderte Betroffene um einen Ausgleich für die Schäden.

Nach Auffassung des Antragstellers könnten Sicherheiten zum Ausgleich bei durch Tiefen-Geothermie verursachten Schäden dazu beitragen, die Akzeptanz in der Bevölkerung für Tiefen-Geothermieprojekte zu steigern. Der Antrag soll in Erfahrung bringen, welche Maßnahmen die Landesregierung hier als sinnvoll und praktikabel erachtet und inwiefern sie Maßnahmen vorsieht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Januar 2023 Nr. UM4-0141.5-12/24/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Kenntnisse sie im Detail über die durch den Aufbau der Tiefen-Geothermieanlage im französischen Vendenheim bedingten Erdstöße hat;

Der Landeserdbebendienst (LED) des LGRB hat zwischen dem 6. Mai 2019 und dem 5. November 2022 insgesamt 108 Erdbebenereignisse in der Nähe der Geothermieanlage Vendenheim lokalisiert. Diese wurden aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe zu dem Geothermie-Projekt als „induziert“ klassifiziert und auf der Homepage <https://erdbeben.led-bw.de> veröffentlicht. Die kleinste bestimmte Magnitude betrug dabei $ML = 0,6$, die größte $ML = 4,0$. Die maßgeblichen Angaben veröffentlicht – wie in der Seismologie üblich und international vereinbart – der lokal zuständige Erdbebendienst, in diesem Fall der französische Erdbebendienst BCSF-ReNaSS (<https://renass.unistra.fr/fr/zones/france/>) in Strasbourg.

Darüber hinaus wurden zwischen dem 12. November 2019 und dem 5. Oktober 2020 68 Erdbeben mit Magnituden von $ML = 0,5$ bis $ML = 3,2$ in den nördlichen Vororten von Strasbourg lokalisiert und veröffentlicht. Laut dem Bericht der Phase 1 der französischen Expertenkommission deuten mehrere Aspekte darauf hin, dass auch diese Erdbeben im Zusammenhang mit dem Geothermie-Projekt in Vendenheim stehen (https://www.bas-rhin.gouv.fr/content/download/47763/305597/file/Rapport%20du%20Comit%C3%A9_r%C3%A9sum%C3%A9%20et%20conclusions.pdf; Seite 5 Objectif 2). Der LED verfügt nicht über die für eine solche Klassifizierung notwendigen Informationen.

2. welche Kenntnisse sie im Detail über die Schäden hat, die im deutschen Grenzgebiet durch die Erdstöße aufgrund des Aufbaus der Tiefen-Geothermieanlage im französischen Vendenheim entstanden sind (bitte unter konkreter Darstellung der dadurch ihr bekannten Kosten, der Anzahl und Art der Geschädigten sowie der einzelnen Schäden);

Der Landesregierung liegt keine Übersicht über Schäden vor, die vermeintlich durch die oben aufgeführten geothermieinduzierten Erdbeben aufgetreten sind. Einzelne Schadensberichte erreichten den LED über seine Internetseite <https://makro.led-bw.de>. Solche Meldungen können jedoch nicht verifiziert, d. h. geklärt werden, ob es sich tatsächlich um Erdbebenschäden handelt. Hierfür bedarf es, wie auch für die Abschätzung der Schadenshöhe, der Begutachtung durch einen Bausachverständigen vor Ort. Es bestand – auch für die Bevölkerung in Deutschland – die Möglichkeit, Schäden beim Betreiber GEOVEN zur Begutachtung zu melden.

3. *gegen welche Auflage beim Aufbau der Tiefen-Geothermieanlage im französischen Vendenheim von wem verstoßen wurde;*
4. *seit wann sie erste Kenntnisse darüber hatte, dass beim Aufbau der Tiefen-Geothermieanlage im französischen Vendenheim gegen Auflagen verstoßen wurde;*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von französischer Seite wurde bei einem Gespräch mit Frau Regierungspräsidentin Schäfer (vgl. Frage 5) erwähnt, dass gegen Auflagen verstoßen worden sei. Details wurden jedoch nicht genannt.

5. *wie aus ihrer Sicht der Ablauf der Kommunikation vonseiten der Verwaltungen zu den Bürgerinnen und Bürgern auf Ebene der Kommunen, der Landkreise, des Regierungspräsidiums und des Landes zu berücksichtigen ist, insbesondere in Hinblick auf die Meldung und Aufnahme von Schäden;*

Die Aufnahme und Abwicklung von Schäden sind Aufgabe der Geothermieunternehmen bzw. deren Versicherer. Bei Projekten auf deutscher Seite wirkt das Land auf die Geothermieunternehmen ein, damit diese eine offene Kommunikation betreiben und klare Abläufe vorsehen.

Zur Situation an der Tiefen-Geothermieanlage in Vendenheim und den Folgen auf deutscher Seite steht das Regierungspräsidium Freiburg in Kontakt mit dem Département Bas-Rhin. Am 26. September 2022 fand hierzu ein Gespräch von Frau Regierungspräsidentin Schäfer mit Frau Präfektin Chevalier statt. Frau Schäfer setzt sich im Rahmen der Möglichkeiten bei der französischen Seite für eine zügige Abwicklung der Entschädigung der betroffenen Bürgerschaft ein.

Am 15. August 2022 fand darüber hinaus ein Gespräch von Herrn Staatssekretär Dr. Baumann und Frau Schäfer mit Vertreterinnen und Vertretern der Interessengemeinschaft Geoven-Geschädigte GbR (IGG) zu verursachten Schäden durch das Tiefen-Geothermievorhaben in Vendenheim statt.

6. *welche Hilfen die Geschädigten in den betroffenen deutschen Gemeinden bisher erhalten haben und inwiefern sich das Land daran beteiligt bzw. warum es sich nicht beteiligt;*

Die Zahl der Geschädigten auf deutscher Seite und eine bislang ausgezahlte Entschädigungssumme sind nicht bekannt. Bekannt ist jedoch, dass von den Geschädigten auf deutscher Seite Gespräche mit der Versicherung des Unternehmens geführt werden. Frau Regierungspräsidentin Schäfer setzt sich im Rahmen der Möglichkeiten bei der französischen Seite für eine zügige Abwicklung der Entschädigung der betroffenen Bürgerschaft ein.

7. *wie sie die aktuell geltenden Regelungen zum Schadensersatz für Schäden, die durch Tiefen-Geothermie entstehen sowie die Vorgaben für die Risikominimierung bewertet;*
8. *inwiefern sie diesbezüglich eigenmächtig regulatorisch aktiv werden kann, ohne in Konflikt mit dem Bundesgesetz (insbesondere Bundesberggesetz – BundesbergG) zu geraten;*
9. *inwiefern sie die Höhe und Ausschlussklauseln der Versicherungspolizen, die laut Drucksache 17/3117 aktuell je Versicherungsfall 20 Millionen Euro abdecken, als ausreichend bewertet;*

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorhaben der tiefen Geothermie dürfen nur nach Maßgabe bergbehördlicher Betriebsplanzulassungen durchgeführt werden. Im Zulassungsverfahren werden mögliche Risiken detailliert geprüft und bewertet. Die gegenwärtige Praxis der Bergbehörde Baden-Württembergs geht dahin, von Unternehmen den Nachweis einer Haftpflichtversicherungsleistung für Bergschäden zu fordern. Die Deckung von Risiken durch Versicherungsleistungen sind auch in anderen Bereichen üblich.

Die grundsätzliche Angemessenheit einer Deckungssumme wird anhand bisher bekannter Schadensregulierungen von Bergschäden (insbesondere Basel 2006, Landau) beurteilt. Dabei ist auch Art und Umfang des konkreten Vorhabens zu berücksichtigen. Bei aktuellen Vorhaben der Tiefen Geothermie beträgt die Deckungssumme üblicherweise ca. 20 Millionen Euro für alle Zahlungen des Versicherers je Schadensereignis und ist im Versicherungsvertrag häufig zweifach maximiert (zwei Schadensereignisse bis zur Deckungssumme sind pro Jahr vom Versicherungsschutz abgedeckt; in diesem Fall dann insgesamt 40 Millionen Euro/Versicherungsjahr).

Sollte wider Erwarten bei einem Schadensereignis die Deckungssumme nicht für alle festgestellten Haftungsansprüche Dritter gegen den Betriebsinhaber ausreichen, würde der Versicherer anteilige Zahlungen nach dem Verhältnis der Beträge der Haftungsansprüche leisten (Verteilungsverfahren nach § 109 VVG). Die der Höhe nach durch den Versicherer nicht erfüllten Ansprüche müsste der Betriebsinhaber des Geothermieunternehmens befriedigen. Kommt es in der Folge zu einer Insolvenz des Betriebsinhabers, übernimmt im Falle einer bestehenden Mitgliedschaft in der Bergschadensausfallkasse e. V. diese die übrigen Beträge im Rahmen der Satzung bis zu einer Höhe von 13 Mio. Euro/Schadensfall. In der Zulassungspraxis bei neuen Vorhaben der tiefen Geothermie wird derzeit eine Nebenbestimmung vorgegeben, nach der die Mitgliedschaft in der Bergschadensausfallkasse e. V. nachzuweisen ist.

10. wie sie die Möglichkeit bewertet, für Unternehmen rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Versicherungssumme etc. zu machen, insbesondere mit Blick auf mögliche landesrechtliche Regelungen;

Eine unmittelbar gesetzliche Verpflichtung, eine Versicherung für den Schadenersatz bei Bergschäden abzuschließen, besteht nicht. Die gegenwärtige Zulassungspraxis der Bergbehörde Baden-Württembergs sieht jedoch regelmäßig vor, dass von Geothermieunternehmen der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Schadensfälle verlangt wird. Die Bergbehörde macht die Vorlage einer Versicherungsbestätigung zur Bedingung der Zulassung von Tätigkeiten, die Bergschäden verursachen könnten (vgl. Stellungnahme der Landesregierung zur Drucksache 17/3117).

11. inwiefern es bei Tiefen-Geothermievorhaben in Baden-Württemberg zu derartigen Schäden wie beim Tiefen-Geothermievorhaben im französischen Vendenheim kommen kann;

Bei den Tiefen-Geothermievorhaben in Baden-Württemberg sind Schäden, wie sie beim Geothermievorhaben im französischen Vendenheim aufgetreten sind, nicht zu erwarten.

Die derzeit geplanten Tiefen-Geothermievorhaben in Baden-Württemberg unterscheiden sich in wesentlichen Punkten, die für die seismischen Ereignisse von Bedeutung sind, von dem in Vendenheim. So wird als Basis der Planungen eine 3D-Seismik gefordert, die eine deutlich höhere Auflösung des Untergrunds und damit eine höhere Prognosesicherheit bei der in Baden-Württemberg vorausgesetzten seismischen Risikostudie garantiert als die 2D-Seismik, die für Vendenheim vorliegt. Die zur Nutzung vorgesehenen Reservoirs liegen bei den baden-württembergischen Vorhaben in deutlich geringerer Tiefe als in Vendenheim, wodurch einerseits ein anderes Reservoirgestein erschlossen und andererseits ein großer Abstand zum seismisch empfindlichen Grundgebirge erhalten bleibt. In Vendenheim dagegen wurde direkt ins Grundgebirge gebohrt.

Durch ein hochsensibles Monitoring- und Ampelsystem werden in Baden-Württemberg zudem seismische Ereignisse weit unter der Fühlbarkeitsschwelle detektiert und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Seismizität eingeleitet, wodurch die schadensrelevanten Beben verhindert werden können.

12. zu welchen Ergebnissen die Gespräche, die sie laut Drucksache 17/3117 mit der Tiefen-Geothermiebranche zur Verbesserung der Absicherung im Schadensfall führt, bisher gekommen sind;

Es ist deutlich geworden, dass es schwierig ist, neue Versicherungslösungen zu kreieren. Abschließende Ergebnisse liegen bislang nicht vor.

13. aus welchen Gründen sie, wie in Drucksache 17/3117 dargestellt, keine Landesbürgschaften vorsieht;

Wie in der Drucksache 17/3117 dargestellt, sind Landesbürgschaften aufgrund der schwierigen Umsetzung nicht vorgesehen.

Die Sicherheit eines Tiefen-Geothermievorhabens liegt in erster Linie in der Verantwortung des Geothermieunternehmens. Dieses muss auch für evtl. Schadensfälle vorsorgen. Das Land ist daran interessiert, dass keine Schäden durch Tiefen-Geothermievorhaben entstehen. Riskante Projekte sollten daher nicht durch eine Bürgschaft argumentativ legitimiert werden.

14. welche Möglichkeiten der Absicherung für Tiefen-Geothermievorhaben sie in Baden-Württemberg sieht;

Entscheidend ist zunächst, dass riskante Vorhaben nicht zugelassen werden. Wichtig ist zum Zweiten, dass eine Haftpflichtversicherung vorliegt, die im Schadensfall so umfangreich entschädigt, dass der Schaden beseitigt werden kann.

15. welche Möglichkeiten einer schnellen und unbürokratischen Entschädigung sie für Betroffene von Tiefen-Geothermieschäden sieht.

Eine unbürokratische Entschädigung muss insbesondere durch die Versicherungen und ggf. das Geothermieunternehmen erfolgen. Hierzu sollten klare Regelungen für eine schnelle Bearbeitung vorliegen. Der Einsatz einer Ombudsperson kann dabei sinnvoll sein.

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär